

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

77. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 17. August 2007

33. Stück

477.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg	513
478.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsgebiet“ der Gemeinde Podersdorf.....	514
479.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Johann Pinterits.....	514
480.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Waltraud Payrich.....	514
481.	Bezirkswahlbehörden nach der Landtagswahl 2005, Änderung in der Zusammensetzung	515
482.	Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst	521
483.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Juli 2007	554
484.	Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Georg Schwarz.....	555
485.	Öffentliche Stellenausschreibung für eine Vertragsbedienstete oder einen Vertragsbediensteten in der Marktgemeinde Hornstein.....	555
486.	Öffentliche Stellenausschreibung für eine Integrationskindergärtnerin oder einen Integrationskindergärtner in der Marktgemeinde Hornstein	556
487.	Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten für den Burgenländischen Müllverband, (Nachrottefläche Deponie Nord in Großhöflein)	557

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3312/157-2007

477. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 2007 unter Zahl: LAD-RO-3312/157-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 6. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1275/1, KG Eisenberg, in „Bauland-Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3292/22-2007

478. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsgebiet“ der Gemeinde Podersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. August 2007, Zahl: LAD-RO-3292/22-2007, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Podersdorf vom 4. April 2007, mit der die Bebauungsrichtlinien „Ortsgebiet“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Csencsits eh.

Zahl: 1-1-0085448/27-2007

479. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Johann Pinterits

Der am 14. September 1987 dem VB Johann Pinterits vom Amt der Landesregierung ausgestellte Dienstausweis Nr. 0854485/1 ist in Verlust geraten. Dieser Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag. Landl eh.

Zahl: 1-1-0081698/19-2007

480. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Waltraud Payrich

Der am 3. Oktober 1990 der VB Payrich Waltraud vom Amt der Landesregierung ausgestellte Dienstausweis Nr. 0816985/1 ist in Verlust geraten. Dieser Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag. Landl eh.

Zahl: 2-GI-W1088/94-2007

481. Bezirkswahlbehörden nach der Landtagswahl 2005, Änderung in der Zusammensetzung

Kundmachung

Gemäß § 15 Abs. 2, 8 und 9 Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 55/2005 und § 12 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 80/2005, werden die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust, Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf in der geänderten Zusammensetzung, die sich aufgrund von Änderungsvorschlägen der jeweiligen Partei und Berufung durch den Landeswahlleiter ergeben hat, kundgemacht:

Bezirkswahlbehörde der Freistadt Eisenstadt

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Andrea Fraunschiel

Stellvertreter

Dr. Walter Horvath

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Dr. Helmut Prinke, 7000 Eisenstadt, Bergstraße 12 | SPÖ |
| 2. Herbert Lierl, 7000 Eisenstadt, Scheibenbergweg 6 | SPÖ |
| 3. Mag. Dr. Michael Freismuth, 7000 Eisenstadt, Ahorn gasse 32 | ÖVP |
| 4. Mag. ^a Helga Braunrath, 7000 Eisenstadt, Scheibenbergweg 12 | ÖVP |
| 5. Josef Klampfer, 7000 Eisenstadt, Kleinhöfleiner Hauptstraße 84a | ÖVP |
| 6. Günther Billes, 7000 Eisenstadt, Kleinhöfleiner Hauptstraße 37 | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | |
|--|-----|
| 1. Alfred Szenkuröck, 7000 Eisenstadt, Scheibenbergweg 2 | SPÖ |
| 2. Mag. Wolfgang Zeman, 7000 Eisenstadt, Sandgrubweg 18 | SPÖ |
| 3. Mag. Thomas Mühl gassner, 7000 Eisenstadt, Dreifaltigkeitsstraße 72 | ÖVP |
| 4. Hermann Höld, 7000 Eisenstadt, Dr. Isidor Pap-Straße 6 | ÖVP |
| 5. Mag. ^a Tanja Habeler-König, 7000 Eisenstadt, Hartlucke 8 | ÖVP |
| 6. Ing. Ladislaus Reinprecht, 7000 Eisenstadt, Georgistraße 36a/11 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|--|-------|
| 1. Dr. Gottfried Stefan Csanyi, 7000 Eisenstadt, Leithabergstraße 14b | GRÜNE |
| 2. Mag. ^a Yasmin Dragschitz, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 45/6 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde der Freistadt Rust

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Ing. Werner Freiler

Stellvertreter

Mag. Mathias Szöke

A. Beisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. Friedrich Kaiser, 7071 Rust, Johann von Gabrielgasse 14 | SPÖ |
| 2. Robert Popovits, 7071 Rust, Reiherweg 8/1/5 | SPÖ |
| 3. Ing. Wolfgang Zethner, 7071 Rust, Feldgasse 8 | SPÖ |
| 4. Willibald Karassowitsch, 7071 Rust, Neuegasse 7 | ÖVP |

- | | | |
|----|--|-----|
| 5. | Martin Hirschmann, 7071 Rust, Siedlungsgasse 49 | ÖVP |
| 6. | Erich Karassowitsch, 7071 Rust, Weinberggasse 17 | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Eduard Lackner, 7071 Rust, Weinberggasse 15 | SPÖ |
| 2. | Heinz Popovits, 7071 Rust, Leopoldstraße 7 | SPÖ |
| 3. | Herbert Lackner, 7071 Rust, Greinergasse 14 | SPÖ |
| 4. | Wolfgang Willfonseder, 7071 Rust, Reiherweg 45 | ÖVP |
| 5. | Michael Horvath, 7071 Rust, Vogelsangweg 1/7/10 | ÖVP |
| 6. | Ing. Alfred Ratz, 7071 Rust, Conradplatz 14 | FPÖ |

Bezirkswahlbehörde Neusiedl am See

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Martin Huber

Stellvertreter

Mag. Ljuba Szinovatz

A. Beisitzer

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Friedrich Radlspäck, 7122 Gols, Kellergasse 30 | SPÖ |
| 2. | Werner Schneider, 7151 Wallern im Burgenland, Neubaugasse 7 | SPÖ |
| 3. | Ing. Walter Kettner, 7121 Weiden am See, Grenzgasse 29 | SPÖ |
| 4. | Ing. Rudolf Strommer, 7142 Illmitz, Seegasse 35 | ÖVP |
| 5. | Markus Ulram, 7131 Halbturn, Lehmgrube 3 | ÖVP |
| 6. | Ing. Josef Pingitzer, 7143 Apetlon, Rebschulgasse 23 | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Franz Bock, 7100 Neusiedl am See, Kirchbergweg 12 | SPÖ |
| 2. | Franz Nekowitsch, 7142 Illmitz, Breitegasse 10 | SPÖ |
| 3. | Herbert Karner, 7123 Mönchhof, Bahngasse 61 | SPÖ |
| 4. | Kurt Moispaintner, 7100 Neusiedl am See, Untere Hauptstraße 11 | ÖVP |
| 5. | Franz Rittsteuer, 7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 9 | ÖVP |
| 6. | Brigitte Linhardt, 7152 Pamhagen, Quergasse 10 | FPÖ |

C . Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Walter Lackner, 7100 Neusiedl am See, Bühlgründe 38/1 | GRÜNE |
|----|---|-------|

Bezirkswahlbehörde Eisenstadt-Umgebung

Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin

Dr.ⁱⁿ Franziska Auer

Stellvertreterin

Mag.^a Sonja Windisch

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Helmut Paiszler, 7041 Wulkaprodersdorf, Neubaugasse 13 | SPÖ |
| 2. | Mag. Heinz Robak, 7035 Steinbrunn, Gartengasse 7 | SPÖ |
| 3. | Helmut Schuster, 7041 Wulkaprodersdorf, Rosengasse 3 | SPÖ |
| 4. | Christian Schriefl, 7052 Müllendorf, Kirchengasse 16 | ÖVP |

- | | | |
|----|--|-----|
| 5. | Paul Fasching, 7063 Oggau am Neusiedler See, Hauptstraße 124 | ÖVP |
| 6. | Anita Strommer, 7072 Mörbisch am See, Berggasse 31 | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Elisabeth Wenzl, 7072 Mörbisch am See, Franz-Lehar-Gasse 1 | SPÖ |
| 2. | Hannelore Tremmel, 7072 Mörbisch am See, Nussau 14 | SPÖ |
| 3. | Brigitte Wagner, 2443 Loretto, Gartengasse 1 | SPÖ |
| 4. | Mag. Georg Kummer, 7000 Eisenstadt, Jacob Rauschenfels-Gasse 36 | ÖVP |
| 5. | Mag. Thomas Kath, 7000 Eisenstadt, Gölbeseile 10-12 | ÖVP |
| 6. | Andreas Waller, 2491 Neufeld an der Leitha, Hans Böglgasse 6 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Rosemarie Groß, 7091 Breitenbrunn, Am Haidenberg 37 | GRÜNE |
| 2. | Mag. ^a Sabine Hartmann, 7035 Steinbrunn, Untere Hauptstraße 67 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Mattersburg

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Dr. Günter Engelbrecht

Stellvertreter

Mag. Manfred Harter

A. Beisitzer

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Alfred Schreiner, 7024 Hirm, Halbgasse 1 | SPÖ |
| 2. | Josef Reisner, 7210 Mattersburg, Angergasse 10 | SPÖ |
| 3. | Walter Schneeberger, 7022 Loipersbach im Burgenland, Herrengasse 31 | SPÖ |
| 4. | Walter Müllner, 7221 Marz, A. Salzer-Platz 10 | ÖVP |
| 5. | Josef Prantl, 7023 Zemendorf-Stöttera, Stöttera, Siedlergasse 28 | ÖVP |
| 6. | Alois Artner, 7203 Wiesen, Erdbeergasse 16 | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Elfriede Pinter, 7210 Mattersburg, Mühlgasse 6 | SPÖ |
| 2. | Gerhard Pauly, 7022 Schattendorf, Mattersburger Straße 87 | SPÖ |
| 3. | Hannelore Wallner, 7024 Hirm, Hauptstraße 18 | SPÖ |
| 4. | Beate Frösch, 7031 Krensdorf, Weinberggasse 8 | ÖVP |
| 5. | Johann Jost, 7210 Mattersburg, Bahnstraße 27 | ÖVP |
| 6. | Ernest Gerdenitsch, 7210 Mattersburg, Walbersdorf, Gartengasse 4 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Sonja Sieber, 7210 Mattersburg, Quellengasse 25 | GRÜNE |
|----|---|-------|

Bezirkswahlbehörde Oberpullendorf

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Klaus Trummer

Stellvertreterin

Mag.^a Ursula Korner

A. Beisitzer

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Georg Hahn, 7311 Neckenmarkt, Königsgasse 17 | SPÖ |
| 2. | Markus Schrödl, 7344 Stoob, Hauptstraße 90 | SPÖ |
| 3. | Anton Kerschbaum, 7372 Draßmarkt, Neugasse 12 | SPÖ |
| 4. | Mag. Werner Gradwohl, 7341 Kobersdorf, Lindgraben, Rosengasse 1 | ÖVP |
| 5. | Dipl. Ing. Johann Eichberger, 7311 Neckenmarkt, Neubaugasse 27 | ÖVP |
| 6. | Franz Tritremmel, 7321 Lackendorf, Bahngasse 46 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Erwin Faymann, 7350 Oberpullendorf, Augasse 53 | SPÖ |
| 2. | Waltraud Leopold, 7344 Stoob, Hauptstraße 74 | SPÖ |
| 3. | Helmut Grubich, 7342 Kaisersdorf, Aloisiusgasse 35 | SPÖ |
| 4. | Ludwig Kocsis, 7322 Lackenbach, Ritzingerstraße 3 | ÖVP |
| 5. | Herbert Rosenitsch, 7442 Lockenhaus, Glashütten, Steinbachgasse 2a | ÖVP |
| 6. | Odo Belihart, 7322 Lackenbach, Wiener Straße 26 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Sabine Wilhelm, 7304 Großwarasdorf, Langental, Waldgasse 32 | FPÖ |
| 2. | Josef Unger, 7444 Mannersdorf an der Rabnitz, Unterloisdorf, Kirchengasse 5 | FPÖ |
| 3. | Mag. Joško Vlasich, 7304 Großwarasdorf, Parkgasse 66 | GRÜNE |
| 4. | Erwin Zeichmann, 7452 Frankenau-Unterpullendorf, Unterpullendorf, Hauptstraße 46 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Oberwart**Vorsitzender und Bezirkswahlleiter**

Dr. Hermann Sagmeister

Stellvertreter

Mag. Horst Baumgartner

A. Beisitzer

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Helmut Bieler, 7434 Bernstein, Kienbergweg 9 | SPÖ |
| 2. | Ewald Gossy, 7400 Oberwart, Röntgengasse 23/3 | SPÖ |
| 3. | Friedrich Kassanits, 7411 Markt Allhau Nr. 453 | SPÖ |
| 4. | Mag. ^a Michaela Resetar, 7472 Schachendorf Nr. 56 | ÖVP |
| 5. | Stefan Zlatarits, 7503 Großpetersdorf, Schlainingerstraße 16A | ÖVP |
| 6. | Markus Wiesler, 7474 Deutsch Schützen-Eisenberg, Deutsch Schützen 116 | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Doris Prohaska, 7503 Großpetersdorf, Kleinzicken Nr. 51 | SPÖ |
| 2. | Dietmar Misik, 7400 Oberwart, Schlaininger Straße 23/T 14 | SPÖ |
| 3. | Gottlieb Portschi, 7400 Oberschützen, Unterschützen 69 | SPÖ |
| 4. | Karl Volcic, 7400 Oberwart, Resselgasse 23 | ÖVP |
| 5. | Mag. Ronald Rasser, 7411 Markt Allhau Nr. 100 | ÖVP |
| 6. | Ilse Benkö, 7400 Oberwart, Hegelgasse 6/4/4 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Brigitte Nadler, 7423 Pinkafeld, Franz Kugler-Gasse 4/11 | GRÜNE |
| 2. | Mag. Hans Leitner, 7411 Markt Allhau, Hartbergerstraße 323 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Güssing

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Dr. Karl Prath

Stellvertreter

Mag. Johann Grandits

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Engelbert Feibel, 7540 Moschendorf Nr. 66 | SPÖ |
| 2. | Ing. Dietmar Rehling, 7551 Stegersbach, Lippelberg 2 | SPÖ |
| 3. | Herbert Hafner, 7551 Stegersbach, Badsiedlung 11/5 | SPÖ |
| 4. | Franz Glaser, 8291 Burgauberg-Neudauberg, Burgauberg 6 | ÖVP |
| 5. | Emil Sagmeister, 7551 Stegersbach, Kirchengasse 18 | ÖVP |
| 6. | Gerhard Krammer, 7540 Güssing, Punitzerstraße 7a | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Ing. Johann Palkovits, 7540 Güssing, Feldgasse 3 | SPÖ |
| 2. | Margot Bösenhofer, 7543 Kukmirn, Limbach, Am Wiesengrund 6 | SPÖ |
| 3. | Anton Fetz, 7534 Olbendorf, Dorf 466 | SPÖ |
| 4. | Ing. Josef Karausz, 7535 Tobaj, Deutsch Tschantschendorf 42 | ÖVP |
| 5. | Dipl. Ing. Dr. Jürgen Frank, 7542 Gerersdorf-Sulz, Sulz 19 | ÖVP |
| 6. | Karin Lebitsch, 7540 Güssing, St. Nikolaus 77a | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Günter Hamerl, 7540 Kleinmürbisch Nr. 88 | FPÖ |
| 2. | Hannes Steiner, 7540 Güssing, Urbersdorf 6 | FPÖ |
| 3. | Renate Gamper, 7540 Güssing, Hauptstraße 3/3/24 | GRÜNE |
| 4. | Dr. Walter Steindl, 7540 Güssing, Ludwigshof 43 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Jennersdorf

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Dr. Hubert Janics

Stellvertreter

DDr. Hermann Prem

A. Beisitzer

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Kurt Zach, 7572 Deutsch Kaltenbrunn Nr. 13 | SPÖ |
| 2. | Silvia Reczek, 8384 Minihof-Liebau, Windisch Minihof 155 | SPÖ |
| 3. | Hilde Neuherz, 8380 Jennersdorf, Bergsiedlung 57 | SPÖ |
| 4. | Christa Koller, 8385 Neuhaus am Klausenbach, Bonisdorf 15 | ÖVP |
| 5. | Rudolf Werkovits, 8380 Jennersdorf, Angerstraße 33/25 | ÖVP |
| 6. | Walter Keszei, 7571 Rudersdorf, Am Lafnitzgrund 3 | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Alfred Lutterschmiedt, 7572 Deutsch Kaltenbrunn Nr. 240 | SPÖ |
| 2. | Elisabeth Halb, 8384 Minihof-Liebau Nr. 35 | SPÖ |
| 3. | Margarethe Hirczy, 8380 Jennersdorf, Laritzgraben 47 | SPÖ |

- | | | |
|----|---|-----|
| 4. | Johann Pock, 8385 Neuhaus am Klausenbach, Panoramastraße 16 | ÖVP |
| 5. | Regina Joszt, 8382 Mogersdorf Nr. 257 | ÖVP |
| 6. | Mario Mautner, 8380 Jennersdorf, Hohenbrugger Straße 39 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Mag. ^a Irene Csuk, 8380 Jennersdorf, Hauptstraße 2 | GRÜNE |
| 2. | Bernhard Takacs, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, Kirchengasse 1 | GRÜNE |

Gemäß § 12 der Landtagswahlordnung 1995 sind die Bezirkswahlbehörden für die politischen Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf zugleich Kreiswahlbehörden für ihre Wahlkreise. Die Bezirkswahlleiter in diesen Bezirken sind zugleich Kreiswahlleiter.

Der Landeswahlleiter:
Dr. Weikovics eh.



482. RICHTLINIEN
der
Burgenländischen Landesregierung

für den
Rettungs- und Notarztrettungsdienst

auf Grundlage des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995,
LGBl. Nr. 30/1996 idF LGBl. Nr. 83/2005

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Präambel

1. Abschnitt: Örtlicher Rettungsdienst

§ 2 Definition

§ 3 Infrastruktur

2. Abschnitt: Überörtlicher Rettungsdienst

§ 4 Definition

§ 5 Notarztrettungsdienst (bodengebunden)

§ 6 Flugrettungsdienst

3. Abschnitt: Sondereinsätze

§ 7 Einsatz bei Großunfällen und Katastrophen

§ 8 Ambulanzdienste

4. Abschnitt: Rettungsleitstelle/Integrierte Leitstelle

§ 9 Begriffsbestimmungen

§ 10 Aufgaben

§ 11 Ausstattung

§ 12 Ausbildung des Leitstellenpersonals

§ 13 Medizinische Leitung

§ 14 Leitstellenleiterin bzw. Leitstellenleiter

§ 15 Leitstellendisponentin bzw. Leitstellendisponent

5. Abschnitt: Personal

§ 16 Ärztlicher Dienst

§ 17 Aufnahme und Pflichten des Personals im Rettungsdienst

§ 18 Einsatzbereitschaft des Personals

6. Abschnitt: Rettungsmittel

§ 19 Definition

§ 20 Ausstattung der Rettungsmittel

Anlage

A: Katalog zur Notarztanforderung

B: Leitfaden zum Einsatz von Notarztthubschraubern

C: Ausbildung zur Leitstellendisponentin bzw. zum Leitstellendisponenten

D: Stellenbeschreibung Leitstellenleiterin bzw. Leitstellenleiter

E: Stellenbeschreibung Leitstellendisponentin bzw. Leitstellendisponent

F: Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Präambel

Einheitliche Organisation und Durchführung des Rettungs- und Notarztrettungsdienstes sind eine entscheidende Voraussetzung für seinen Erfolg. Einheitliche Regeln und Standards hierzu und deren Verständnis sind geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Durch die Zusammenarbeit von verschiedenen Stellen im Sinne einer optimalen Patientenversorgung ist die Herstellung von „Nahtstellen“ eine wesentliche Aufgabe. Die nachstehenden Richtlinien dienen diesem Ziel. Sie beruhen auf dem Stand der aktuellen medizinischen Erkenntnisse sowie der Technik unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gebotenen Flexibilität.

Als Normbestand des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996 idF LGBl. Nr. 83/2005 (in der Folge als Bgld. Rettungsgesetz bezeichnet), sind die Richtlinien für alle im Burgenland anerkannten Rettungsorganisationen verbindlich.

1. Abschnitt: Örtlicher Rettungsdienst

§ 2 Definition (§ 2 Bgld. Rettungsgesetz)

- (1) Die Angelegenheiten des örtlichen Rettungsdienstes sind von der Gemeinde zu besorgen.
- (2) Aufgabe des örtlichen Rettungsdienstes ist es,
- Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen;
 - Krankentransporte durchzuführen, wenn den betreffenden Personen
 - a) eine andere Transportgelegenheit nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder
 - b) die Benützung einer anderen Transportgelegenheit und die Zurücklegung des Weges zu Fuß aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist;
 - das für die o.g. Aufgaben erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen in ausreichendem Maße bereitzustellen;
 - den Gemeindemitgliedern Schulungen in Erster Hilfe anzubieten.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als
1. erhebliche Gesundheitsstörung: Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen, die eine ärztliche Behandlung erforderlich erscheinen lässt;
 2. Erste Hilfe: die außerhalb von Krankenanstalten und Arztordinationen erfolgende erste Betreuung eines Verletzten oder Kranken, der sich in Lebensgefahr befindet oder bei dem beträchtliche gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn er nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhält, mit Sofortmaßnahmen zur Rettung des Lebens oder zur Verhinderung größerer gesundheitlicher Schäden;

3. Krankentransport: die Beförderung von Verletzten, Erkrankten, Gebrechlichen oder Gebärenden mittels eines geeigneten Transportmittels in eine Krankenanstalt, Arztordination oder in die Unterkunft.

(4) Zur Erfüllung der Leistungen des örtlichen Rettungsdienstes hat sich die Gemeinde einer anerkannten Rettungsorganisation zu bedienen, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt oder die Gemeinde die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes nicht durch eigene Einrichtungen sichergestellt hat.

§ 3 Infrastruktur

Für den örtlichen Rettungs- und Krankentransportdienst sind die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Die Einsatzkräfte müssen dabei jederzeit erreichbar sein (Telefonanschlüsse/Sprechstellen).

Je nach Bedarf sind vorzusehen:

1. Bereitschaftsraum:
Dieser Raum für die Einsatzkräfte ist so einzurichten, dass er auch zur Erholung des Personals zwischen den Einsätzen dient. Die Raumgröße ist auf die Anzahl der Einsatzkräfte abzustimmen.
2. Erste-Hilfe-Raum:
Er ist mit allen notwendigen Einrichtungsgegenständen und Sanitätsmaterial zu versehen, um jederzeit der Leistung Erster Hilfe dienen zu können.
3. Hygieneräume:
Räumlichkeiten zur Desinfektion von Bekleidung, Einsatzgeräten und zur Bevorratung von Desinfektionsmitteln sind vorzusehen.
4. Büroräume:
Für die notwendigen administrativen Arbeiten sind Räume zur Verfügung zu stellen.
5. Garagen und Werkstätte:
Sie müssen beheizbar sein und eine Waschmöglichkeit für die Fahrzeuge enthalten. Sie müssen auch genügend Werkzeug für einfache Instandsetzungsarbeiten von Sanitätskraftwagen enthalten. Den Betrieb in den Garagen und in der Werkstätte hat eine eigene Garagenordnung zu regeln.
6. Vorrats- und Lagerräume:
Sie müssen genügend groß sein und dienen zur Lagerung von Dienstbekleidung, Wäsche und Sanitätsmaterial. Weiters dienen sie der Lagerung von Material für den Großschadens- und Katastrophenfall.
7. Ruhe- bzw. Schlafräume:
Diese Räume müssen so gelegen sein, dass sich das Personal zwischen den Einsätzen ausruhen kann.

8. Schulungsraum:
Die Größe muss dem Schulungszweck entsprechen (siehe Sanitätergesetz).
9. Sanitärräume:
Es sind geeignete Sanitärräume für Frauen, Männer und Behinderte vorzusehen.
10. Schutzräume:
Schutzräume sind nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze vorzusehen und einzurichten.

2. Abschnitt: Überörtlicher Rettungsdienst

§ 4

Definition

(§ 5 Bgld. Rettungsgesetz)

- (1) Die Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes sind vom Land zu besorgen.
- (2) Aufgabe des überörtlichen Rettungsdienstes ist es, die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bgld. Rettungsgesetz in jenen Fällen sicherzustellen, in denen die Erbringung solcher Leistungen nach deren Art oder Ausmaß die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde als Träger des örtlichen Rettungsdienstes übersteigt. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere
 1. Erste Hilfe-Maßnahmen und Rettungsdienste bei Großunfällen und Katastrophen,
 2. der Betrieb von Rettungsleitstellen,
 3. die Aus- und Weiterbildung der im Rettungsdienst tätigen Personen sowie
 4. der Notarztrettungsdienst.
- (3) Unter Notarztrettungsdienst versteht man eine ärztliche Tätigkeit, die die notwendige notärztliche Versorgung von verletzten oder erkrankten Personen sicherstellt. Notärztliche Versorgung ist die unmittelbare, dringende, durch besonders geschulte Notärztinnen bzw. Notärzte vorzunehmende medizinische Versorgung solcher Personen wegen einer akuten lebensbedrohenden Gesundheitsgefährdung. Dabei sind bedarfsorientiert geeignete Rettungstransportmittel – wie Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge oder Notarzt-Hubschrauber – einzusetzen.
- (4) Mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes hat das Land eine anerkannte Rettungsorganisation zu beauftragen. Dies gilt nicht bei:
 1. Gefahr im Verzug oder
 2. der Erbringung durch eigene Einrichtungen des Landes oder
 3. der Beauftragung befugter, zuverlässiger und leistungsfähiger Einrichtungen mit bestimmten Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes, die von der mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes beauftragten anerkannten Rettungsorganisation nicht erbracht werden können.

(5) Die mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes gemäß Abs. 4 beauftragte anerkannte Rettungsorganisation kann zur Besorgung einzelner Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes mit Zustimmung des Landes andere geeignete Einrichtungen heranziehen.

(6) Die Rettungsorganisation oder die mit der Rettungsdienstleistung beauftragte Einrichtung hat zwecks laufender Evaluierung der getätigten Einsätze und Dienste eine Einsatzdokumentation gemäß den Vorgaben der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst (§ 5a Bgld. Rettungsgesetz) zu führen.

§ 5

Notarztrettungsdienst (bodengebunden)

Zu den Punkten des Rettungs- und Krankentransportdienstes, die auch beim Notarztrettungsdienst Geltung haben, sind folgende zusätzliche Maßnahmen notwendig:

1. **Betreiber bzw. Betreibergemeinschaften:**
Die Burgenländische Landesregierung kann auf Grund des Bgld. Rettungsgesetzes eine Vereinbarung zur Durchführung des bodengebundenen Notarztrettungsdienstes mit einem Betreiber oder einer Betreibergemeinschaft abschließen. Oberstes Prinzip ist die ständige Einsatzbereitschaft. Der Notarztwagen (NAW) muss unverzüglich nach der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle zu einem Einsatz starten, wobei bei Primäreinsätzen zwischen Alarmierung und Einsatzbeginn maximal drei Minuten vergehen dürfen.
2. **NAW- bzw. NEF-Stützpunkte:**
Bodengebundene Notarztmittelstützpunkte sind auf Grund von Bedarfsanalysen zu installieren. Diese Bedarfsanalyse ist mit den wesentlichen Kennzahlen, die für einen Notarztrettungsdienst relevant sind, zu versehen. Die Fahrzeuge sind in beheizten Garagen abzustellen und ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass eine dem Fahrzeug angepasste Stromversorgung sichergestellt ist. Die Größe der Garagen ist auf die Fahrzeuge abzustimmen. Ist der Notarztrettungsdienst vom Rettungs- und Krankentransportdienst getrennt, so sind für die Mannschaft die gleichen infrastrukturellen Maßnahmen wie beim Rettungs- und Krankentransportdienst vorzusehen.
3. **NAW bzw. NEF:**
Die Gerätetechnik der Notarztrettungsmittel hat sich auf den aktuellen allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und der Technik zu stützen. Die Einrichtung der Fahrzeuge ist laut NORM (EN 1789, EN 1865, ÖNORM V 5105) vorgegeben (siehe 6. Abschnitt: Rettungsmittel). GPS- und GIS-Anbindungen sind nach dem Stand der Technik einzurichten. Der Transport einer Patientin bzw. eines Patienten hat mit einem RTW oder mit einem höherwertigen Rettungsmittel (NAW, NAH) zu erfolgen.
4. **Einsatzindikationen:**
Alle im Burgenland vorhandenen Notarztrettungsmittel sind nach einheitlichen Einsatzindikationen zu entsenden. Diese Einsatzindikationen sind nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft auszuarbeiten und sind diesem stets anzupassen.

5. **Ärztliche Stützpunktleiterin bzw. ärztlicher Stützpunktleiter:**
Der Betreiber oder die Betreibergemeinschaft des Notarztstützpunktes hat eine medizinisch verantwortliche ärztliche Leiterin bzw. einen medizinisch verantwortlichen ärztlichen Leiter zu benennen und bekannt zu geben. Diese bzw. dieser ist für die Auswahl und Ausbildung der ärztlichen MitarbeiterInnen, für die Aufrechterhaltung des ärztlichen Dienstbetriebes, insbesondere für den Dienstplan und für die Einhaltung der medizinischen und organisatorischen Standards verantwortlich.
6. **Rettungsdienstliche Leitung:**
Der Betreiber oder die Betreibergemeinschaft des Notarztstützpunktes hat eine rettungsdienstlich verantwortliche Leiterin bzw. einen rettungsdienstlich verantwortlichen Leiter zu benennen und bekannt zu geben. Diese bzw. dieser ist für die Auswahl und Ausbildung der rettungsdienstlichen MitarbeiterInnen, für die Aufrechterhaltung des rettungsdienstlichen Dienstbetriebes, insbesondere für den Dienstplan und für die Einhaltung der organisatorischen und sanitätsdienstlichen Standards verantwortlich.
7. **Einsatzteam:**
Das Einsatzteam eines Notarztwagens besteht aus einer Fahrerin bzw. einem Fahrer (Qualifikation Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter oder höher), einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter und einer Notärztin bzw. einem Notarzt (gemäß Ärztegesetz 1998). Zusätzlich kann das Team durch eine Sanitäterin bzw. einen Sanitäter (Qualifikation Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter oder höher) ergänzt werden. Zu Ausbildungszwecken kann maximal eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender mitgenommen werden, wobei das Team aus maximal vier Personen bestehen darf. Das Einsatzteam eines Notarzteinsatzfahrzeuges besteht aus einer Fahrerin bzw. einem Fahrer (Qualifikation Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter) und einer Notärztin bzw. einem Notarzt (gemäß Ärztegesetz 1998). Zu Ausbildungszwecken kann maximal eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender (je nach Fahrzeugtyp) mitgenommen werden.
8. **Einsatzdokumentation:**
Jeder Einsatz eines Notarztrettungsmittels ist mittels Notarztprotokolls genauestens zu dokumentieren. Alle im Burgenland vorhandenen bodengebundenen Notarztrettungsmittel dokumentieren nach einheitlichen Notarztprotokollen (z.B. NACA-X). Statistiken und Auswertungen sind dem Betreiber oder der Betreibergemeinschaft auszuhändigen.
9. **Hilfsfristen:**
Rettungsorganisationen bzw. Betreiber oder Betreibergemeinschaften haben zu gewährleisten, dass jeder an einer Straße liegende Notfallort in der Regel (95% aller Fälle) innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist von 15 Minuten (Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung in der zuständigen Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Notfallort) erreicht werden kann.
10. **Qualitätssicherung:**
Jeder Stützpunkt eines Notarztrettungsmittels hat ein Qualitätssicherungssystem zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu führen. Verbesserungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren und durchzuführen.

11. Zusammenhang örtlicher und überörtlicher Rettungsdienst:

Der örtliche Rettungsdienst ist mit dem überörtlichen Rettungsdienst eng verbunden. Die Grundlagen des örtlichen Rettungsdienstes haben auch für den überörtlichen Rettungsdienst volle Gültigkeit.

§ 6 Flugrettungsdienst

1. Allgemeines:

Der Notarzthubschrauber (NAH) muss unverzüglich nach der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle zu einem Einsatz starten, wobei bei Primäreinsätzen zwischen Alarmierung und Start maximal drei Minuten vergehen dürfen (Ausnahme: nicht mögliche Einsatzbereitschaft auf Grund von schlechten Wetterbedingungen).

2. Personal:

Bereit zu stellen sind Pilotinnen bzw. Piloten, Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettungssanitäter und Flugrettungsärztinnen bzw. Flugrettungsärzte sowie allenfalls sonstiges erforderliches Personal. Die Anzahl des zum Einsatz kommenden bzw. des im Unternehmen zur Verfügung stehenden Personals muss so bemessen sein, dass die vorgeschriebenen Flug-, Dienst- und Ruhezeiten eingehalten werden können und genügend Reserven zur Abdeckung von Krankheit, Urlaub etc. vorhanden sind. Für den Fall des Ausfalls von Personal hat der Betreiber unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Stunden Ersatzpersonal bereitzustellen und den Ausfall des Personals sowie das Eintreffen des Ersatzpersonals jeweils unverzüglich schriftlich der Rettungsleitstelle mitzuteilen.

Der Betreiber hat Schulungshandbücher sowie einen Schulungsplan zu erstellen. Der Betreiber hat auf Aufforderung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung diesem binnen 4 Wochen

- die Erfüllung sämtlicher für das jeweilige Personal (Pilotinnen bzw. Piloten, Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettungssanitäter und Flugrettungsärztinnen bzw. Flugrettungsärzte) geforderten Voraussetzungen nachzuweisen und
- Schulungshandbücher sowie den Schulungsplan vorzulegen sowie die Durchführung der Schulungen nachzuweisen.

3. Pilotinnen bzw. Piloten:

Die Pilotinnen bzw. Piloten haben insbesondere die folgenden Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:

- gültiger Berufspilotenschein gemäß den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere Luftfahrtgesetz) sowie
- alle sonstigen gesetzlich in der jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen.

4. Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettungssanitäter:

Die Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettungssanitäter haben insbesondere die folgenden Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:

- abgeschlossene Notfallsanitäterausbildung und -weiterbildung laut Sanitätsgesetz,

- körperliche Fitness und Eignung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - regelmäßige Dienste am NAH sowie
 - alle sonstigen gesetzlich in der jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen.
5. Flugrettungsärztinnen bzw. Flugrettungsärzte:
Die Flugrettungsärztinnen bzw. Flugrettungsärzte haben insbesondere die folgenden Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:
- gültige Notarztqualifikation gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 Ärztegesetz 1998,
 - körperliche Fitness und Eignung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - regelmäßige Dienste am NAH sowie
 - alle sonstigen gesetzlich in der jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen.
6. Notarzthubschrauber:
- 6.1. Technische Anforderungen:
Der NAH muss nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Der NAH hat darüber hinaus nach CAT A der JAR OPS 3 zugelassen zu sein und die Voraussetzungen der Performance Class 1 nach JAR OPS 3 zu erfüllen.
- 6.2. Wartung/Instandhaltung und Ersatzgestellung/Reparaturen:
Der Betreiber hat den eingesetzten NAH gemäß den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und gemäß den behördlichen Auflagen zu warten, instand zu halten und instand zu setzen. Der Betreiber hat bei Ausfällen der Erstmaschine einen Hubschrauber gleichen Musters mit identischer Ausstattung und Ausrüstung binnen maximal sechs Stunden am Standort bereitzustellen oder in derselben Zeit die zur Herstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Reparaturen durchzuführen und den Ausfall sowie das Eintreffen des Ersatzhubschraubers bzw. die erfolgte Reparatur unverzüglich schriftlich der Rettungsleitstelle mitzuteilen.
7. Ausstattung und Ausrüstung des NAH:
Der Betreiber hat die Anforderungen der EN 13718 Teil 1 (Anforderungen an Schnittstellen für Medizinprodukte, die für Patiententransportmittel in der Luft, auf dem Wasser und in schwierigem Gelände vorgesehen sind) und Teil 2 (Operationelle und technische Anforderungen für die kontinuierliche Patientenbetreuung) zu erfüllen.
8. Medizinische Ersatzgeräte:
Bei den in Z. 7 genannten Normen muss bei einem Ausfall des jeweiligen Geräts ein Zweitgerät desselben Typs binnen sechs Stunden, spätestens zum nächsten Dienstbeginn verfügbar sein. Die Verfügbarkeit kann auch durch ein entsprechendes Abkommen mit der Rettungsorganisation vor Ort sichergestellt werden, falls Geräteidentität mit dem jeweiligen Gerät der Rettungsorganisation gegeben ist.

3. Abschnitt: Sondereinsätze

§ 7

Einsatz bei Großunfällen und Katastrophen (§ 5 Abs. 2 Z. 1 Bgld. Rettungsgesetz)

Die Rettungsorganisation hat sich in den überörtlichen Rettungsdienst, insbesondere bei Großunfällen und Katastrophen, einzubinden. Personal und Material sind entsprechend den eigenen Vorschriften und Alarmplänen vorzuhalten.

§ 8

Ambulanzdienste (§ 2 Abs. 2 Z. 3 Bgld. Rettungsgesetz)

(1) Zur sanitätsmäßigen Versorgung großer Veranstaltungen stellt die Rettungsorganisation auf Anforderung der Behörde oder des verantwortlichen Organisators Personal, Fahrzeuge und Ausrüstung bei. Über die Anzahl des Personals und der Einsatzmittel entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Als Leitlinie und nach Möglichkeit für eine Mindestanforderung dienen ihm die Richtlinien für Einsatzplanung bei Großveranstaltungen.

(3) Zu beachten ist, dass die Rettungsorganisation, die die sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltung übernimmt, auch den etwaigen Abtransport von PatientInnen in die Krankenanstalten oder zur ärztlichen Betreuung übernimmt.

4. Abschnitt: Rettungsleitstelle / Integrierte Leitstelle

§ 9

Begriffsbestimmungen

(1) Die Rettungsleitstelle ist die ständig besetzte Einsatzzentrale für den gesamten Rettungs- und Krankentransportdienst sowie den Notarzteinsatzdienst. Sie koordiniert und lenkt den Einsatz der Rettungsmittel im Burgenland. Alle Rettungsorganisationen sind dabei einzubinden.

(2) Eine Leitstelle hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme,
- Bewertung,
- Weitergabe,
- Überwachung,
- Kontrolle und
- Dokumentation aller einlaufenden Aufträge und Informationen.

(3) Die Leitstelle hat mit anderen Leitstellen im Bedarfsfall zu kooperieren.

(4) Die Tätigkeiten des Rettungs- und Krankentransportdienstes erfordern eine kommunikative Einrichtung, welche für den betreuten Bereich als Ansprechstelle rund um die Uhr in Betrieb ist. Diese Einrichtung ist die Leitstelle. Daher ist es keinesfalls erlaubt, Umschaltungen von Notrufen oder sonstigen relevanten Telefonnummern von der Festnetztelefonie in der Leitstelle zu Mobiltelefonen oder sonstigen Telefonen durchzuführen.

(5) Mindestanforderungen:

- Entgegennahme einer Notrufnummer aus dem gesamten Einsatzbereich Burgenland,
- Abwicklung aller Funk- und Notrufe ausschließlich in der Leitstelle mit der geforderten technischen Ausstattung,
- Gewährleistung einer permanenten Erreichbarkeit und ausreichender Besetzung durch geschultes Personal,
- Vorhandensein aller notwendigen Informationsunterlagen, die dem Personal griffbereit zur Verfügung stehen und
- Disposition aller in diesem Bereich vorgehaltenen Rettungsmittel

(6) Die in einer Leitstelle eingehenden Anforderungen werden in 3 Hauptkategorien unterteilt:

- Einsätze (Notfälle aller Art, Großunfälle, Katastrophen),
- Aufträge (Krankentransport, Arztvisiten,...) und
- Auskünfte (Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken,...).

(7) Die Leitstelle ist mit fachlich geeignetem Personal in ausreichender Anzahl ständig zu besetzen. Bei der Anzahl des Personals sind der Aufgabenbereich der Leitstelle, die Größe des Einzugsgebietes und besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Als Mindestbesetzung gelten zwei Disponenten gleichzeitig rund um die Uhr, um die Alarmierung und alle erforderlichen Maßnahmen der Hilfeleistung ohne Aufschub veranlassen zu können.

§ 10 Aufgaben

1. Allgemeine Disposition:

Die Leitstelle ist die Zentrale für alle Einsätze, Aufträge und sonstige übernommene Aufgaben in ihrem Einsatzbereich. Für die Einsatzfähigkeit der vorhandenen Kommunikationsmittel ist zu sorgen. Die Einsatzbereitschaft für Notfälle ist unter Einhaltung der Hilfsfrist aufrechtzuerhalten.

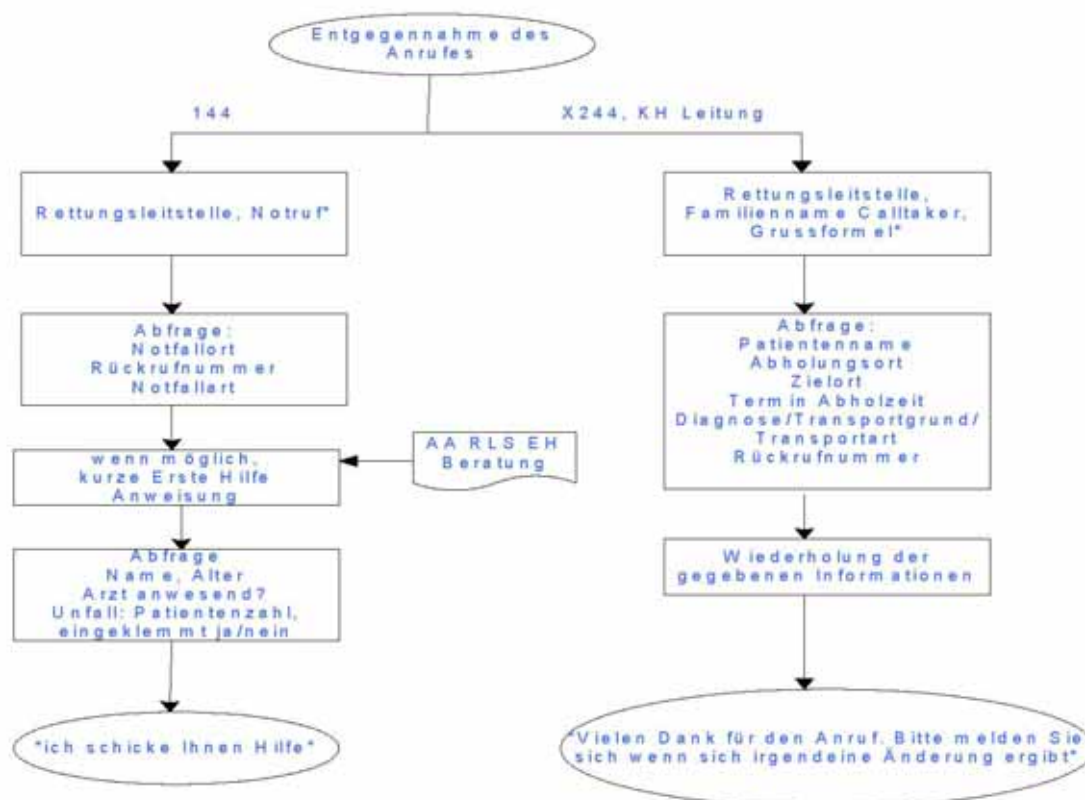
2. Alarmpläne für den Einsatzbereich:

Jede Leitstelle ist verpflichtet, Alarmpläne für Großunfälle und Katastrophen vorzuhalten und in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal pro Jahr) zu überprüfen.

3. Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Besteht zwischen der Leitstelle und dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst eine Vereinbarung über den Betrieb einer Ärztebereitschaftsdienstleitstelle, so ist dieser Dienst laut Vereinbarung abzuwickeln.

4. Zusammenarbeit mit anderen Rettungsdiensten:
Wurde mit anderen Rettungsdiensten (z.B. Bergrettungsdienst, Höhlenrettung, usw.) eine Vereinbarung über den Betrieb einer Leitstelle getroffen, ist sinngemäß gleich zu verfahren wie unter Z. 3.
5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten:
Sämtliche in der Leitstelle eingehende Notruf- und Funkgespräche, die den Dienstbetrieb betreffen, sind auf Tonträger oder Datenträger aufzuzeichnen. Der kurzfristige Zugriff der DisponentInnen auf die Dokumentation der letzten 60 Minuten Realzeit muss gewährleistet sein. Die Aufzeichnungen sind mindestens acht Wochen manipulationsgeschützt aufzubewahren.
Bei Einsätzen mit besonderen Vorkommnissen (z.B. Großeinsätze oder Einsätze, die zu öffentlichem Aufsehen geführt haben) beträgt der Aufbewahrungszeitraum mindestens sechs Monate (auf Anweisung).
Alle Rettungsdiensteinsätze und -aufträge sind zu protokollieren. Die relevanten Protokolle der Leitstelle sind zehn Jahre aufzubewahren.
6. Aufnahmedaten:
Ein Einsatz ist frühestens dann auszulösen, wenn mindestens der Einsatzort und die Einsatzart festgestellt wurden.
Folgende Zeiten sind während eines Einsatzes (Auftrages) zu dokumentieren:
 - Entgegennahme des Anrufes (automatisch bei EDV),
 - Alarmauslösung bzw. Weitergabe an das Einsatzmittel,
 - Abfahrt des Einsatzmittels,
 - Eintreffen am Einsatzort,
 - Abfahrt vom Einsatzort,
 - Eintreffen am Zielort und
 - Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.



7. Anzeigepflicht:

Betriebsstörungen, die den Einsatz einer oder mehrerer Dienststellen einer Leitstelle für voraussichtlich längere Zeit massiv beeinträchtigen oder ausschließen, sind an die jeweilige Vorgesetzte bzw. an den jeweiligen Vorgesetzten zu melden. Einsätze mit besonderen Vorkommnissen sind an die jeweilige Vorgesetzte bzw. den jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich weiterzuleiten. Großunfälle und Katastrophen, welche die Kapazität des Einsatzbereiches übersteigen, sind spätestens nach Einlangen des ersten brauchbaren Lageberichtes der jeweiligen Vorgesetzten bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden und ist nach Alarmplan vorzugehen.

8. Verhältnis der Dienststellen zur Leitstelle:

Die den Dienststellen zugeordneten Rettungsmittel sind zur Disposition der Leitstelle unterstellt. Vorgegebene Fahrzeuge und Mannschaftsstärken sind von der jeweiligen zuständigen Dienststelle sicherzustellen, d. h. Ausfälle sind von dieser nachzubeseetzen.

9. Verhalten bei Großunfällen und Katastrophen:
Die Leitstelle hat nach eigens dafür entwickelten Vorschriften vorzugehen.
10. Art der Einsätze und Aufträge:
Die Leitstelle hat festzustellen, welcher Kategorie eine Anforderung zuzuordnen ist:
 - Notarztrettungsdienst,
 - Rettungsdienst,
 - Krankentransportdienst,
 - Großunfallereignis, Katastrophenereignis,
 - Ambulanzdienste,
 - Ärztlicher Bereitschaftsdienst,
 - Rufhilfe oder
 - andere Einsatzkategorien (Feuerwehr, Exekutive, Wasserrettungsdienst, etc.).
 Notfalleinsätze haben gegenüber anderen Aufträgen Priorität und sind möglichst schnell durchzuführen, wobei die kürzeste Eintreffzeit des Rettungsmittels (bzw. der Notärztin bzw. des Notarztes) zu berücksichtigen ist. Die international anerkannte Hilfsfrist von 15 Minuten ist einzuhalten. Dabei ist ein strukturiertes Abfrageschema zu verwenden.
Krankentransporte sind unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche Gesichtspunkte durchzuführen. Bei Aufträgen im Bereich des Ärzte- und Apothekenbereitschaftsdienstes ist nach der getroffenen Vereinbarung zu verfahren.
11. Hilfsfrist:
Die Rettungsorganisationen haben sicherzustellen, dass jeder an einer Straße liegende Notfallort in der Regel (95% aller Fälle) innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist von 15 Minuten (Zeitraum vom Eingang einer Notfalloffmeldung in der zuständigen Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Notfallort) erreicht werden kann. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Gegebenheiten (Bevölkerungsdichte, Topographie, Straßennetz und -verhältnisse, Wetterverhältnisse, Gefahrenschwerpunkte etc.) die Notwendigkeit zur Vorhaltung einer flächendeckenden Zahl von Dienststellen mit einer Mindestausstattung von Rettungsmitteln.
12. Notwendigkeit des Einsatzes:
Notfalleinsätze müssen durchgeführt werden, wenn ein Notfall anzunehmen oder nicht auszuschließen ist.
13. Einzusetzende Rettungs- und Transportmittel:
Laut EN- und ÖNormen, siehe 6. Abschnitt: Rettungsmittel.
14. Transportaufträge und Transportziel:
NotfallpatientInnen sind grundsätzlich in das nächste für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Krankenhaus zu befördern, wobei für NotfallpatientInnen eine Versorgungspflicht in allen öffentlichen Krankenanstalten besteht. Die Leitstelle hat sich bei Bedarf um die Aufnahme der Patientin bzw. des Patienten in das Krankenhaus zu bemühen bzw. ist das Krankenhaus vorzuverständigen.

Das Transportziel von Krankentransporten bestimmen in der Regel

- die einweisende Ärztin bzw. der einweisende Arzt,
- ein Krankenhaus,
- die Patientin bzw. der Patient oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder
- eine weisungsberechtigte Stelle (z.B. Amtsärztin bzw. Amtsarzt, Gericht).

Sollte die Patientin bzw. der Patient oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. sein gesetzlicher Vertreter das Transportziel bestimmen, so hat eine Aufklärung über die Rückvergütung des Krankenversicherungsträgers zu erfolgen (Rückvergütung erfolgt nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt).

Einsatzmittel, die einen Zielort in einem anderen Einsatzbereich ansteuern, haben sich nach Möglichkeit bei der dort zuständigen Leitstelle an- und abzumelden. Liegt keine Angabe über das Transportziel bei einem Krankentransport vor, so ist die Patientin bzw. der Patient zu der nächstgelegenen, für die weitere Versorgung geeignete Stelle zu befördern.

15. Einsatzkoordination:

Die Rettungsleitstelle lenkt, koordiniert und überwacht alle Einsätze und alle Aufträge des Rettungs- und Krankentransports in ihrem Einsatzbereich. Durch entsprechende Verständigung mit der Besatzung des eingesetzten Rettungsmittels ist sicherzustellen, dass dieses auf dem schnellsten Weg zum Einsatzort gelangt. Die Rettungsleitstelle hat sicherzustellen, dass bei Notfalleinsätzen das für die Aufnahme der Patientin bzw. des Patienten vorgesehene Krankenhaus informiert und nach Möglichkeit die voraussichtliche Ankunftszeit und die Art der Verletzung, Erkrankung oder Vergiftung (Symptome) angegeben werden.

16. Einsatz- und Auftragsübernahme:

Die Dienststellen bzw. deren Einsatzmittel nehmen die Einsätze und Aufträge in der Regel von der Leitstelle entgegen. Erfährt eine Dienststelle oder ein Einsatzmittel unmittelbar von einem Notfall, so ist die Leitstelle unverzüglich zu verständigen und der Einsatz sofort zu übernehmen, sofern nicht die Leitstelle andere Anweisungen erteilt. Kann der Einsatz nicht sofort übernommen werden, ist die Leitstelle ebenfalls unverzüglich zu verständigen, damit diese die erforderlichen Maßnahmen einleitet.

17. Dienstwechsel:

Bei Dienstwechsel des Personals ist die geordnete Übergabe mit allen verwalteten Einsätzen und Aufträgen zumindest mündlich vorzunehmen. Die einfache Überprüfung der technischen Anlagen (Notrufe, Funklinien) hat zu erfolgen. Besondere Vorfälle während des vorhergegangenen Dienstes sowie alle laufenden Notfalleinsätze und Großunfälle sind mit dem Nachfolgedienst genau abzusprechen.

18. Betriebsordnung:

Diese ist für die Leitstelle von den zuständigen Organen zu erstellen und regelt:

- Kompetenzen,
- Betriebsablauf und
- Dienstzeit.

19. Qualitätssicherung:

Jede Rettungsleitstelle hat ein Qualitätssicherungssystem zu führen. Regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen sind durchzuführen. Verbesserungen und weitere Maßnahmen sind zu dokumentieren und umzusetzen.

§ 11 Ausstattung

(1) Die Dokumentationsanlage muss so beschaffen sein, dass es den DisponentInnen jederzeit möglich ist, vorhergegangene Gespräche (60 Minuten Realzeit) nochmals anzuhören. Mit den technischen Einrichtungen (ISDN) in den Wärlämtern ist es möglich, die Teilnehmernummer des Anrufenden schon bei Gesprächsbeginn in der Leitstelle anzuzeigen.

(2) Die Kommunikation zu anderen Einsatzorganisationen muss gewährleistet sein.

(3) Anforderungen an das Funksystem/Systemauslegung und Kanaleinteilung: Unabhängig von der Anzahl der Bereichskanäle, die in einem Bundesland zur Verfügung stehen (Simplex- oder Semiduplexfrequenzen, Tetrafrequenzen), müssen mindestens drei Sprecherebenen für den Rettungs- und Krankentransportdienst in einem Einsatzbereich eingerichtet werden.

Für jeden Einsatzbereich stehen ein Bereichskanal, ein Landeskanaal und ein Sonderkanaal zur Verfügung.

§ 12 Ausbildung des Leitstellenpersonals

(1) Eine einheitliche Ausbildung ist durchzuführen. Eine den Anforderungen angepasste Personalstruktur ist zu schaffen und in Form von Planstellen zu besetzen.

(2) Personal im Dienstbetrieb/Mindestanforderungen:

Die MitarbeiterInnen, die eine Ausbildung zur Disponentin bzw. zum Disponenten anstreben, haben Vorkenntnisse und Mindestanforderungen nachzuweisen. Sie haben die jeweils gültige Ausbildung "Rettungssanitäterin" bzw. „Rettungssanitäter“ (laut Sanitätergesetz) positiv abzuschließen und entsprechende Praxis im Rettungs- und Krankentransportdienst zu absolvieren.

Für alle MitarbeiterInnen sind folgende Anforderungen vorgeschrieben:

- Vordienstzeiten: 450 Std. Sanitäter KTW/RTW und
- positiver Einstiegstest (organisatorische Kenntnisse)

(3) Über den Einsatz von körperlich gehandicapten Personen entscheidet die Leitstellenleiterin bzw. der Leitstellenleiter.

(4) Zusätzlich werden beim Einstiegstest auch einsatztaktische und logistische Fähigkeiten sowie kommunikative Eigenschaften und Entscheidungsfreude zur Beurteilung mit herangezogen. Diese Kriterien sind die wichtigsten Eigenschaften im Tätigkeitsbereich der Leitstelle und haben vermehrt in die Beurteilung und Einschätzung des Personals einzufließen. Die bzw. der Verantwortliche der Leitstelle entscheidet nach absolviertem Einstiegstest und einem persönlichen Gespräch über die mögliche

Teilnahme der Anwärtlerin bzw. des Anwärters am Ausbildungskurs (siehe Anlagen C, D und E).

§ 13 Medizinische Leitung

Jede Rettungsleitstelle benötigt zur beratenden Unterstützung in medizinischen Fragen eine Ärztin bzw. einen Arzt. Diese bzw. dieser überwacht in medizinischer Hinsicht die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen der Rettungsleitstelle.

§ 14 Leitstellenleiterin bzw. Leitstellenleiter

Die Rettungsleitstelle wird von einer Leitstellenleiterin bzw. einem Leitstellenleiter geführt.

Deren bzw. dessen Aufgaben sind:

- Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern,
- Koordination und Dokumentation der Einsätze und Aufträge,
- Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals,
- Dienstplanaufsicht und Dienstplankontrolle (Tagesdienstplan),
- Unmittelbare Dienstaufsicht der LeitstellendisponentInnen,
- Dienstplanerstellung und –kontrolle für die jeweilige Leitstelle,
- Administration und Wartung der Leitstelleninfrastruktur,
- Administration der Arbeitsabläufe,
- Überwachung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht,
- Aktualisieren von Alarmplänen,
- Durchführung regelmäßiger Leitstellenbesprechungen,
- Qualitätsmanagement und
- Vereinheitlichung des Kenntnisstands der LeitstellendisponentInnen.

§ 15 Leitstellendisponentin bzw. Leitstellendisponent

Die in der Leitstelle eingesetzten SanitäterInnen werden als DisponentInnen bezeichnet. Sie bedürfen besonderer Schulungen und Kenntnisse, um die nötige Fertigkeit auch unter Notfallsituationen zu erlangen.

Die wichtigsten Eigenschaften und Kenntnisse liegen in den Bereichen

- Entscheidungsfreudigkeit,
- Arbeiten unter Stresssituationen,
- Geografisches Vorstellungsvermögen,
- Sensible Telefongesprächsführung,
- Einsatztaktische und logistische Fähigkeiten,
- Sprachliches Ausdrucksvermögen (wenn möglich auch in einer gängigen Fremdsprache) und
- Grundkenntnisse im Bereich des Verwaltungsablaufs.

5. Abschnitt: Personal

§ 16 Ärztlicher Dienst

Jede Rettungsdienststelle benötigt zur beratenden Unterstützung in medizinischen Fragen eine Ärztin bzw. einen Arzt. Diese bzw. dieser überwacht in medizinischer Hinsicht die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen der Rettungsleitstelle.

§ 17 Aufnahme und Pflichten des Personals im Rettungsdienst

1. Aufnahmeerfordernisse: Voraussetzungen laut Sanitätsgesetz, Erfüllung der örtlich üblichen Dienstverpflichtung, Bereitschaft zur Anerkennung aller geltenden Vorschriften,
2. Ausbildung RettungssanitäterInnen bzw. NotfallsanitäterInnen: laut Sanitätsgesetz,
3. Fort- und Weiterbildung: laut Sanitätsgesetz,
4. Schweigepflicht: laut Sanitätsgesetz,
5. Dokumentationspflicht: laut Sanitätsgesetz und
6. Auskunftspflicht: laut Sanitätsgesetz.

§ 18 Einsatzbereitschaft des Personals

Die Ausübung des Rettungs- und Krankentransportdienstes (inkl. Notarztrettungsdienst) verlangt die volle Einsatzfähigkeit. Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat daher die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was seine volle Einsatzfähigkeit mindern könnte. Insbesondere ist der Genuss von Alkohol (Null Promille bei Dienstantritt) und jede Art von Drogen vor Dienstantritt und während des Dienstes verboten.

6. Abschnitt: Rettungsmittel

§ 19 Definition

(1) Ein Rettungsdienstfahrzeug ist ein Fahrzeug, das für die Besetzung mit mindestens zwei ausgebildeten MitarbeiterInnen für die Versorgung und den Transport von mindestens einer Patientin bzw. einem Patienten auf einer Krankentrage vorgesehen ist.

(2) Kategorien:

1. Typ A Krankentransportwagen:
Krankenkraftwagen, der für den Transport von PatientInnen, die vorhersehbar nicht NotfallpatientInnen sind, konstruiert und ausgerüstet ist:
 - Type A1: geeignet für den Transport einer einzelnen Patientin bzw. eines einzelnen Patienten.

- Type A2: geeignet für den Transport eines oder mehrerer Patienten (auf Krankentrage(n) oder –sessel(n),
Die Type A entspricht in Österreich einem Krankentransportfahrzeug.
- 2. Typ B Notfallkranwagen:
Krankenkraftwagen, der für den Transport, die Erstversorgung und die Überwachung von PatientInnen konstruiert und ausgerüstet ist,
Die Type B entspricht in Österreich einem Rettungstransportfahrzeug.
- 3. Typ C Rettungswagen:
Krankenkraftwagen, der für den Transport, die erweiterte Behandlung und die Überwachung von PatientInnen konstruiert und ausgerüstet ist.
Die Type C entspricht in Österreich einem Notarztwagen.

§ 20

Ausstattung der Rettungsmittel

Die Ausstattung der Rettungsmittel hat zumindest den Normen EN 1789 (Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen), EN 1865 (Festlegungen für Krankentragen und andere Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen) und ÖNORM V 5105 (Behelfs-Krankenkraftfahrzeuge A₀ und deren Ausrüstung) zu entsprechen.

ANLAGE A:**Katalog zur Notarztanforderung**

Die Anforderung einer Notärztin bzw. eines Notarztes ist immer dann indiziert, wenn eine schwere akute Störung einer Vitalfunktion vorliegt bzw. sich in Kürze entwickeln kann (= medizinischer Notfall).

A) Absolute Notarztindikation▪ **Patientenbezogen:**

- Schwere Bewusstseinsstörung – Bewusstlosigkeit,
- Schwere Atemnot – Atemstillstand,
- Schock (Kreislaufversagen) – Kreislaufstillstand,
- Polytrauma,
- Verdacht auf Herzinfarkt,
- Großflächige Verbrennung,
- Extremitäten gefährdende Verletzungen (Amputation, Bluteere, offene Brüche).

▪ **Notfallbezogen:**

- Brand oder Rauchgasentwicklung,
- Explosionsunfälle, thermische und chemische Unfälle,
- Wasserunfälle (Ertrinken, Eiseinbruch),
- Unfälle mit eingeklemmter/verschütteter Person,
- Suizidale Handlung,
- Sturz aus großer Höhe,
- Schuss-, Stich-, Hiebverletzung im Kopf-, Hals- und Rumpfbereich,
- Geiselnahme, sonstige Verbrechen mit Gefahr für Menschenleben,
- Weitere Notfälle, bei welchen medizinisches Personal vor Ort sein muss.

B) Relative Notarztindikation

- Drohende Vitalfunktionsstörungen,
- Hochdruckkrise,
- Seit langem bestehende Störungen von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf,
- Unstillbare Blutung,
- Schlaganfall,
- Akut auftretender Schmerz,
- Geburt im Gange.

C) Keine Notarztindikation

- Keine akute Vitalfunktionsstörung,
- Kollaps,
- Bei sicheren Todeszeichen,
- Unfall in versperrter Wohnung (Ausnahmen !!!).

Ad A) Absolute Notarztindikation

- Die Indikation wird bereits in der Rettungsleitstelle gestellt. Befindet sich eine Ärztin bzw. ein Arzt vor Ort, so hat diese bzw. dieser die Verantwortung für die Notfallpatientin bzw. den Notfallpatienten. Die Rettungsleitstelle hat Rücksprache mit dieser Ärztin bzw. diesem Arzt zu halten und das weitere Vorgehen festzulegen.
- Vitalfunktionsstörungen jeglicher Art erfordern eine qualifizierte medizinische Diagnostik und Erstversorgung. Zusätzlich zu den Erste-Hilfe Maßnahmen geben klinische und apparative Untersuchungsdaten wesentliche Informationen, die den präklinischen Zustand optimieren können.
- Da der frühe Sterblichkeitsgipfel beim Herzinfarkt nachweislich durch Herzrhythmusstörungen entsteht, ist neben den Möglichkeiten der frühzeitigen Lyse (= Auflösung des Blutgerinnsels) vor allem auch das kontinuierliche Monitoring lebensentscheidend.
- Die häufigste Fehlbeurteilung in der Ersten Hilfe und Notfallmedizin ist der Schock (aus medizinischer Sicht). Liegen eindeutige Zeichen der Zentralisation mit kalt-blass-schweißiger Haut vor, ist die Notärztin bzw. der Notarzt anzufordern. Zusätzlich geben Symptome wie Herzrasen, kaum tastbarer Puls, kaum sichtbare Venen, Desorientiertheit, Atemnot oder verminderter Schmerzäußerung trotz offensichtlich schwerer Verletzung Hinweise auf einen manifesten Schock. Gut ansprechbare, orientierte PatientInnen haben keinen manifesten Schock!
- Bei großflächigen Verbrennungen fehlen die Hautsymptome des Schocks und die Kontrolle des Kreislaufs mit Pulstasten und Blutdruckmessung ist in vielen Fällen nicht möglich. Deshalb sind auch ohne genaue Objektivierung der vitalen Parameter Verbrennungen bzw. Verbrühungen ab einer Körperoberfläche von etwa 25% (beim Erwachsenen) bzw. 15% (bei Kindern) notarztepflichtig.
- Obwohl im Regelfall eine Geburt im Rettungsdienst eine „Blitzgeburt“ ist, sollte zur eventuell erforderlichen raschen Versorgung von Kind und/oder Mutter eine Notärztin bzw. ein Notarzt hinzugezogen werden. Wehen auch in kurzen Abständen sind eine Indikation für den raschen Transport, jedoch primär nicht für die Notärztin bzw. den Notarzt.

Ad B) Relative Notarztindikation

- Die Einschätzung dieser relativen Kriterien ist eine Frage der Erfahrung. Die Entscheidung fällt subjektiv nach Beurteilung der Situation aufgrund der eingeholten Information durch die Leitstellendisponentin bzw. den Leitstellendisponenten.
- Eine Patientin bzw. ein Patient mit länger anhaltender Atemnot hat sich oftmals selbst gut behandelt, ist auf dem Weg der Besserung und möchte ins Krankenhaus gebracht werden.
- Ein erhöhter Blutdruck in jeder beliebigen Höhe allein ist keine Notarztindikation. Treten zusätzliche Zeichen einer cerebralen oder cardialen Funktionsstörung auf (Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, usw.), liegt eine Hochdruckkrise vor, die ärztlich behandelt werden sollte (Notärztin bzw. Notarzt oder auch niedergelassene Ärztin bzw. niedergelassener Arzt).
- Ein Schlaganfall ist ein akuter Notfall. Das plötzlich schwer neuauftretende neurologische Defizit beim bisher gesunden Patienten erfordert rasche Notarztversorgung mit notarztebegleitendem Transport in eine geeignete Einrichtung (Stroke Unit). Liegt keine Vitalfunktionsstörung insbesondere beim multimorbiden, unmobilen Patienten vor (Blutdruck normal, Sauerstoffsättigung normal, Puls normal, Patientin bzw. Patient ansprechbar), erfolgt ein raschest möglicher Transport ins

Krankenhaus (Sofort CT). Sollte für diesen eine ärztliche Begleitung erforderlich sein, kann strukturbedingt auch gelegentlich die Notärztin bzw. der Notarzt hinzugezogen werden.

- Patientinnen bzw. Patienten mit einem akuten koronaren Syndrom (= Angina pectoris oder Herzinfarkt) profitieren von einer frühzeitigen Schmerzbehandlung. Schmerzen von Patientinnen bzw. Patienten mit Extremitätenverletzungen sind meist durch adäquate Schienungs- und Lagerungsmaßnahmen gut beherrschbar.
- Ältere Patientinnen bzw. Patienten mit chronischer cerebraler Insuffizienz sind oft monatelang nicht mehr ansprechbar, und damit keine Notarztindikation.
- Akute Bewusstseinsstörungen sind notarzpflchtig!
- Eine durch die Sanitäterin bzw. den Sanitäter stillbare Blutung ohne Zeichen eines Schocks ist keine Notarztindikation. Die Menge eines Blutverlustes (nach innen oder außen) ist am Notfallort nicht objektivierbar. Entscheidend ist die Kreislauffunktion der Patientin bzw. des Patienten: stabil – instabil – Verlaufskontrolle ist erforderlich.

Ad C) Keine Notarztindikation

- Der klassische Kollaps (z.B. im Sommer) erholt sich in kurzer Zeit von selbst. Die Patientin bzw. der Patient ist ansprechbar und wird der Zustand im Verlauf ständig besser.
- Bei Vorhandensein sicherer Todeszeichen ist der Reanimationsversuch zu unterlassen. Es wird zur Feststellung (Diagnostik) des eingetretenen Todes die Hausärztin bzw. der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst verständigt.
- Die Indikation, eine versperrte Wohnung gewaltsam zu öffnen, besteht dann, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner tagelang nicht mehr gesehen wurde. Somit kann in den meisten Fällen von einem seit mehreren Stunden bestehenden Zustand (kein akuter Notfall) ausgegangen werden.
- Ausnahmen sind natürlich Umstände, die von außen bereits als Notfall erkennbar sind (z.B. Schüsse, „Hilfe“-rufende Patientin bzw. „Hilfe“-rufender Patient, Blutungen bis vor die Türe usw.).
- Im Zweifelsfall ist Notärztin bzw. Notarzt anzufordern!

ANLAGE B:

Leitfaden zum Einsatz von Notarzthubschraubern

Über den Einsatz eines Notarzthubschraubers (NAH) entscheidet ausschließlich die zuständige Rettungsleitstelle unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (noch keine Ärztin bzw. kein Arzt vor Ort). Dabei sind vertragsgegenständliche Vorgaben und Dienstanweisungen zu beachten.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen als Entscheidungshilfe hinsichtlich der medizinischen und einsatztaktischen Beurteilung eines NAH-Einsatzes dienen.

1. PRIMÄREINSATZ

▪ **Versorgungsfunktion:**

Ist nach dem Meldebild eine Notarztindikation gegeben, soll der NAH eingesetzt werden, wenn

- der bodengebundene Notarztdienst nicht ausreichend (mehrere Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten) oder nicht verfügbar ist oder
- die Einhaltung der Hilfsfrist durch die bodengebundene Notärztin bzw. den bodengebundenen Notarzt nicht möglich ist oder
- der NAH-Einsatz einen medizinisch relevanten Zeitvorteil gegenüber dem verfügbaren, bodengebundenen Notarztdienst bringt.

Die Beurteilung, ob ein medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist, obliegt der Rettungsleitstelle anhand der Umstände des Einzelfalls. Eine generalisierende Festlegung auf eine bestimmte Minutenanzahl ist insoweit problematisch. In bestimmten Einzelfällen ist jede Minute Zeitvorteil für die Rettung eines Menschenlebens von Bedeutung, während in anderen Fällen auch ein längeres Zuwarten ohne die Gefahr erheblicher medizinischer Nachteile möglich ist.

Ein NAH-Einsatz kommt auch ohne Vorliegen einer Notarztindikation in Betracht, wenn

- eine Rettung aus einem Gewässer erfolgen muss oder
- eine Notfallstelle mit bodengebundenen Rettungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist (unwegsames Gelände, Waldgebiete, widrige Straßenverhältnisse) und Hilfe innerhalb medizinisch vertretbarer Zeit nur mit dem NAH zu erbringen ist. Suchaktionen nach vermissten Personen sind grundsätzlich Aufgabe der Polizei, die in der Regel über Hubschrauber mit speziellen Ausstattungen für Sucheinsätze verfügt.

Kann anhand der eingegangenen Notfallmeldung die genaue Lage einer Notfallstelle nicht bestimmt werden, kann die Rettungsleitstelle einen NAH einsetzen, wenn sie aufgrund des Meldebildes die Chance sieht, dass der NAH die hilfebedürftige Person innerhalb kurzer Zeit (ca. 30 Minuten) findet. Eine zu lange Bindung des Luftrettungsmittels durch Suchaktionen ist zu vermeiden.

▪ **Transportfunktion**

Für den Notfalltransport soll der NAH eingesetzt werden, wenn

- der bodengebundene Transport aus medizinischen Gründen contraindiziert ist (z.B. Wirbelsäulenverletzung) oder deutliche medizinische Nachteile erwarten lässt,
- die Notfallpatientin bzw. der Notfallpatient schnellstmöglich einer adäquaten klinischen Versorgung zugeführt werden muss und der Lufttransport insoweit medizinisch relevante Zeitvorteile bringt,
- die Notfallpatientin bzw. der Notfallpatient in eine weiter entfernte Versorgungseinheit transportiert werden muss und der bodengebundene NAW/RTW unvertretbar lange vom Standort entfernt wäre.

Soweit der NAH bereits die Erstversorgung am Notfallort vorgenommen hat, entscheidet die NAH-Ärztin bzw. der NAH-Arzt (medizinische Aspekte), ob die Notfallpatientin bzw. der Notfallpatient bodengebunden transportiert werden kann oder ob die Indikation für einen Transport mit einem Luftrettungsmittel gegeben ist.

2. SEKUNDÄREINSATZ

Der NAH kann grundsätzlich auch für Sekundäreinsätze herangezogen werden. Dabei hat die Rettungsleitstelle die Bindung des NAH für den Primärauftrag zu beachten sowie die Verfügbarkeit anderer Rettungsmittel einschließlich eines Intensivhubschraubers (ITH) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

3. TRANSPORT VON MEDIKAMENTEN, BLUTKONSERVEN, TRANSPLANTANTEN, SPEZIELLEM ÄRZTLICHEN PERSONAL

Für den Transport von Medikamenten, Blutkonserven, medizinischem Material und Transplantanten soll der NAH eingesetzt werden, wenn der NAH-Einsatz das einzige Mittel ist, um das Leben einer Patientin bzw. eines Patienten zu retten (ultima ratio). Das gilt auch für den Fall des Transportes von speziellem ärztlichem und nichtärztlichem Personal. In derartigen Ausnahmefällen hat die Rettungsleitstelle mit Rücksicht auf die Bindung des NAH für den Primärauftrag die Notwendigkeit des Transports und alternative Transportmöglichkeiten intensiv zu prüfen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

ANLAGE C:**Ausbildung zur Leitstellendisponentin bzw zum Leitstellendisponenten**

Kurs Theorie16 Std.
 Regionalmodul Theorie 8 Std.
 Praxismodul (mindestens 50% Tagdienst) 120 Std.

Berechtigung nach 144 Std. (Ausbildung und positiver Abschlusstest)

Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung an der eigenen Leitstelle teilzunehmen. Diese Weiterbildung über aktuelle Neuerungen muss mindestens 8 Stunden betragen. Werden die regelmäßigen Pflichtdienste (mind. 144 Stunden/Jahr) länger als 6 Monate aufeinanderfolgend nicht durchgeführt, so sind mindestens 5 Dienste als Anwärter unter Aufsicht zu absolvieren (fehlende Routine!).

AUSBILDUNGSPLAN:**Module Abschnitte**

I. GRUNDLAGEN DES TELEFONDIENTES	1 Std.
1. Allgem. Begriffsbestimmungen	
2. Aufgaben, rechtl. Grundlagen, Vorschriften	
3. Ausbildung, Mindestanforderungen	
II. TELEFONGESPRÄCHSFÜHRUNG	3 Std.
1. Prinzipien	
2. Informationsgewinnung	
3. Telefonische EH-Anweisungen	
4. Stresssituationen und Entspannung	
III. EINSÄTZE, AUFTRÄGE, SYSTEMATIK, DISPOSITION	4 Std.
1. Arbeitsweise der Einsatzmittel	
2. Einsatz- und Auftragsarten	
3. Einstufung und Entscheidungstechnik	
4. Einsatzauftrag	
5. Einsatzkontrolle	
IV. SONDERRETTUNGSDIENSTE	1 Std.
1. Ärztenotdienst	
2. Bergrettung	
3. Höhlenrettung	
4. Spezialisten (Hundestaffel, DEKO- Einheit, Lagertechnik, Feldküche etc.)	
V. NACHRICHTENMITTEL	3 Std.
1. Sonstige (Sicht- und Hörweite)	
2. Telefon	
3. Funk	
4. Technik	

VI. FUNKVORSCHIFTEN	2 Std.
1. Kanalverwendung	
2. Statusmeldungen	
3. Funksprechordnung	
4. Datenfunk	
VII. ADMINISTRATION	1 Std.
1. Protokollierung	
2. Alarmpläne, Checklisten	
3. Kartenkunde	
VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT...	1 Std.
1. Intern (Verwaltung, Betteninfo)	
2. Extern (Krankenhäuser, Exekutive, Feuerwehr, BH)	
IX. REGIONALMODUL	8 Std.
1. Rettungsdienststellen, Infrastruktur	
2. Ärztinnen bzw. Ärzte, Ärztesprengel	
3. Krankenanstalten (lokal - überregional)	
4. Apotheken, Medikamentendepots	
5. Gefahrenherde im Rettungsdienstbereich	
6. Geografie und Topografie	
7. Gerätekunde und Störungsbehebung	
8. Telefonabfrage und Funkdisposition	
9. Einsatzökonomie	
10. Qualitätsmanagement	

ANLAGE D:**Stellenbeschreibung Leitstellenleiterin bzw. Leitstellenleiter**

Dienstgeber:

Dienststelle:

Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber

Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter:

Weisungsrecht: gegenüber LeitstellendisponentInnen und Einsatzmannschaften

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird bei Abwesenheit durch folgende Person vertreten:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber vertritt folgende Personen bei deren Abwesenheit:

1.0 Stellenziele / Hauptaufgabengebiete

- 1.01 Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern
- 1.02 Koordination und Dokumentation der Einsätze und Aufträge
- 1.03 Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals
- 1.04 Dienstplanaufsicht und Dienstplankontrolle (Tagesdienstplan)
- 1.05 Unmittelbare Dienstaufsicht der LeitstellendisponentInnen
- 1.06 Dienstplanerstellung und –kontrolle für die jeweilige Leitstelle
- 1.07 Administration und Wartung der Leitstelleninfrastruktur
- 1.08 Administration der Arbeitsabläufe
- 1.09 Überwachung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- 1.10 Aktualisieren von Alarmplänen
- 1.11 Durchführung regelmäßiger Leitstellenbesprechungen
- 1.12 Qualitätsmanagement
- 1.13 Vereinheitlichung des Kenntnisstandes der LeitstellendisponentInnen

2.0 Anforderungsprofil – fachliche Kenntnisse, organisatorische Fähigkeiten**2.1.0 Minimalanforderungen**

- 2.1.1 RettungssanitäterIn gemäß gesetzlicher Richtlinien
- 2.1.2 Leitstellenkurs
- 2.1.3 EDV-Kenntnisse (Windows)
- 2.1.4 Deutsch in Wort und Schrift
- 2.1.5 Maschinschreibkenntnisse
- 2.1.6 Ortskenntnisse
- 2.1.7 Abgeleiteter Präsenzdienst
- 2.1.8 Organisations- und Improvisationsfähigkeiten
- 2.1.9 Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit

2.2.0 Idealanforderungen

- 2.2.1 NotfallsanitäterIn, EinsatzfahrerIn (Führerschein B)
- 2.2.2 Führerschein C
- 2.2.3 MitarbeiterIn einer Rettungsorganisation
- 2.2.4 aus dem Einsatzgebiet stammend
- 2.2.5 Kenntnisse im RKT (400 Std.)
- 2.2.6 Berufserfahrung als TelefonistenIn
- 2.2.7 Englisch-Kenntnisse
- 2.2.8 Kroatisch-Kenntnisse
- 2.2.9 Ungarisch-Kenntnisse
- 2.2.10 Gruppen- und Zugkommandant

3.0 Anforderungsprofil – persönliche Qualifikation

Mindest- erwartung		Ideal- anforderung
3	Höflichkeit	4
3	Belastbarkeit	4
4	Kontaktverhalten	4
4	genaues, konsequentes Arbeiten	4
3	Identifikation mit der Rettungsorganisation	4
4	Fachwissen	4
3	Ausdrucksfähigkeit	4
4	Eigeninitiative	4
4	Führungsfähigkeit	4
4	Aus- und Weiterbildungswilligkeit	4

1 = selten / kaum beobachtbar

2 = gelegentlich / ansatzweise beobachtbar

3 = regelmäßig / ausgeprägt beobachtbar

4 = überragend / sehr häufig beobachtbar

Unter den genannten Anforderungen verstehen wir:

Höflichkeit	.) begrüßt aktiv andere Personen .) verhält sich zuvorkommend .) ist hilfsbereit gegenüber PatientInnen, KundInnen und KollegInnen
Fachwissen	.) besitzt die für die Stelle notwendigen Fachkenntnisse
Ausdrucksfähigkeit	.) drückt Sachverhalte knapp und verständlich aus .) besitzt die Fähigkeit, komplexe Materien zu erklären
Genaues, konsequentes Arbeiten	.) führt die übertragenen Aufgaben genau und gewissenhaft aus .) handelt ergebnisorientiert .) bringt Aufgaben termin-, ziel- und kostengerecht zu Ende .) zeigt gleich bleibende Arbeitsqualität im Zeitablauf
Kontaktverhalten	.) erreicht Akzeptanz in der Gruppe und arbeitet aktiv mit .) findet die richtigen Worte auch in heiklen Situationen .) pflegt sachlichen, freundlichen und ruhigen Umgang mit PatientInnen, KundInnen, MitarbeiterInnen und Vorgesetzten .) nimmt und gibt konstruktive Kritik .) informiert sich und andere .) geht aktiv auf andere zu
Eigeninitiative	.) erfüllt selbständig die Aufgabe der Stelle .) geht von sich aus Probleme an .) setzt sich selbst herausfordernde und realistische Ziele und engagiert sich dafür
Aus- und Weiterbildungswilligkeit	.) stellt sich auf neue Situationen ein .) ist bereit, sich ständig weiterzubilden .) ist bereit, auch neue Aufgaben zu übernehmen
Belastbarkeit	.) zeigt auch bei wachsendem Arbeitsanfall gleich bleibendes Verhalten gegenüber PatientInnen, KundInnen, MitarbeiterInnen und Vorgesetzten .) bleibt auch bei hohem Arbeitsdruck ruhig und besonnen und verliert nicht den Überblick .) erhöht bei hohem Arbeitsdruck das Arbeitstempo
Führungsfähigkeit	.) schafft Rahmenbedingungen (Ziele, Kontrolle, Feedback) die selbständiges Arbeiten ermöglichen .) fördert und motiviert die Mitarbeiter

4.0 Beschreibung der Fachaufgaben

- 4.01.1.1 Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern
- 4.01.01 .) Entgegennahme bzw. Vormerkung aller Telefonate, Funksprüche und persönliche Aufträge und Anfragen
 .) Entgegennahme der Amtsleitungsgespräche
 .) Entgegennahme der Notrufe
 .) Entgegennahme des Altennotrufes
 .) Bedienung der Krankenhausleitung
 .) Bedienung des Funkgerätes im Rahmen der Funksprechordnung
 .) Bedienung der Haustechnik – Hofbeleuchtung, Eingangsbereich, Haussprechanlage
 .) Gelegentliche Probealarmierung (z. B. Inotif)
- 4.01.02 Weitergabe von Auskünften bezüglich ärztlicher und sonstiger Bereitschaftsdienste sowie Veranstaltungen und Kurse
- 4.01.03 Gezielte Weiterleitung von Telefonaten und Informationen
- 4.01.04 Auskunft an die Presse unter Beachtung der Einschränkungen, Weiterleitung von Anfragen der Presse an Auskunftsberechtigte, wenn diese von den Einschränkungen betroffen sind bzw. nicht in den Bereich des RKT-Dienst fallen
- 4.01.05 Gezieltes Abfragen der Melder und richtige Einschätzung der Notfallsituation
- 4.02 Koordination und Dokumentation der Einsätze und Aufträge
- 4.02.01 Dokumentation aller Einsätze und Aufträge
- 4.02.02 Dokumentation der im Dienst stehenden Mitarbeiter (Leitstelle)
- 4.02.03 Vergabe der Aufträge nach Dringlichkeit und verfügbaren Einsatzmitteln
- 4.02.04 Alarmierung von erforderlichen Fachpersonal und Einsatzmittel (NAW, NAH, First Responder, Ärzte, RTW, KTW, Exekutive, Feuerwehr, Hundestaffel, Höhlenrettung, Bergrettung,)
- 4.02.05 Taktische und wirtschaftliche Zuordnung der Aufträge zum entsprechenden Rettungsmittel
- 4.02.06 Alarmierung der Mannschaften für den Großschadens- und Katastrophenfall lt. Alarmplan
- 4.02.07 Organisation von Dienstmannschaften (Voraussetzungen siehe Qualitätsmanagement – Nachbesetzung von Dienstmannschaften)
- 4.03 Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals
- 4.03.01 Kontrolle der Einhaltung der Funkordnung
- 4.03.02 Überwachung der unverzüglichen Durchführung der vergebenen Transporte im angemessenen Zeitraum
- 4.03.03 Entscheidung und Registrierung aller anfallenden Fahrten im RKT-Dienst
- 4.03.04 Beachtung der Einsatz- und Fahrtberechtigung
- 4.04 Dienstaufsicht, Dienstplanerstellung und –kontrolle der Leitstellendisponenten
- 4.04.01 Dokumentation des Dienstantritts und Dienstendes
- 4.04.02 Kontrolle der Einsatz- und Fahrtberechtigung
- 4.04.03 Überwachung der unverzüglichen Durchführung der vergebenen Transporte im angemessenen Zeitraum
- 4.04.04 Kontrolle der Einhaltung der Funkordnung
- 4.04.05 Erstellung und Kontrolle der Dienstpläne
- 4.04.06 Einteilung von Urlauben und Zeitausgleichen
- 4.04.07 Kontrolle und Aufbewahrung der monatlichen Stundenaufzeichnungen
- 4.05 Administration und Wartung der Leitstelleninfrastruktur
- 4.05.01 Bedienung und Wartung sämtlicher technischer Einrichtungen der Leitstelle
- 4.05.02 Erwerben der Kenntnisse zur Bedienung und Wartung neuer technischer Leitstelleneinrichtungen
- 4.05.03 Veranlassen, Weitermelden von erforderlichen Reparaturen und Instandsetzungen

- 4.06 Administration der Arbeitsabläufe
- 4.06.01 Erstellen von Arbeitsabläufen, sowie Dokumentation und Überwachung
- 4.07 Überwachung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- 4.07.01 Archivierung von Sprachdaten
- 4.07.02 Beachten der Aufbewahrungspflicht von Sprach- und EDV-Daten
- 4.07.03 Archivierung von EDV-Daten
- 4.08 Ständige Aktualisierung der Einsatztaktik für Großunfälle und Katastrophen
- 4.08.01 Verwaltung der Ausrückordnungen je nach Schadensfall
- 4.08.02 Kontrolle der einsatztaktischen Maßnahmen der Disponenten
- 4.08.03 Ständige Aktualisierung der Einsatztaktiken in enger Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern aus diesem Verantwortungsbereich
- 4.09 Organisation von regelmäßigen Dienstbesprechungen
- 4.09.01 Organisation und Durchführung von regelmäßigen Dienstbesprechungen
- 4.09.02 Kontrolle und Aufbewahrung der erstellten Protokolle
- 4.10 Qualitätsmanagement
- 4.10.01 Kontrolle der Abfrage- und Einsatztaktik der Disponenten anhand von Einsätzen
- 4.10.02 Überprüfung der Gesprächsführung (laufendes Telefonat, Beschwerden,)
- 4.10.03 Überprüfen, Beurteilen und Verbessern von 4.06
- 4.11 Vereinheitlichung des Kenntnisstandes der Leitstellendisponenten
- 4.10.04 Weitergabe sämtlicher dienstrelevanten Informationen an alle Disponenten
- 4.12 Eigene Aus- und Weiterbildung
- 4.12.01 NFS-Ausbildung
- 4.12.02 Mindestens verpflichtende Fortbildungen
- 4.12.03 Teilnahme an Dienstbesprechungen
- 4.12.04 Besuch von entsprechenden Kursen und Seminaren incl. Weiterbildung EDV
- 4.12.05 Gruppen- und Zugskommandanten
- 5.0 Sonstige Aufgaben
- 5.01 Mitarbeit im Rahmen der Vereinsaktivitäten
- 5.02 Aktualisierung der Bereitschaftslisten ärztlicher Dienste und der Apotheken;
Durchführung von Weisungen von Vorgesetzten, sofern deren Zumutbarkeit und Sinnhaftigkeit gegeben ist.

ANLAGE E:**Stellenbeschreibung Leitstellendisponentin bzw. Leitstellendisponent**

Dienstgeber:

Dienststelle:

Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber

Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter:

Weisungsrecht: gegenüber LeitstellendisponentInnen und Einsatzmannschaften

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird bei Abwesenheit durch folgende Person vertreten:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber vertritt folgende Personen bei deren Abwesenheit:

1.0 Stellenziele / Hauptaufgabengebiete

- 1.01 Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern
- 1.02 Koordination und Dokumentation der Einsätze und Aufträge
- 1.03 Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals
- 1.04 Dienstplanaufsicht und Dienstplankontrolle (Tagesdienstplan)

2.1.0 Minimalanforderungen

- 2.1.1 RettungssanitäterIn gemäß gesetzlicher Richtlinien
- 2.1.2 Leitstellenkurs
- 2.1.3 EDV-Kenntnisse (Windows)
- 2.1.4 Deutsch in Wort und Schrift
- 2.1.5 Maschinschreibkenntnisse
- 2.1.6 Ortskenntnisse
- 2.1.7 Abgeleiteter Präsenzdienst
- 2.1.8 Organisations- und Improvisationsfähigkeiten
- 2.1.9 Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit

2.2.0 Idealanforderungen

- 2.2.1 NotfallsanitäterIn, Einsatzfahrerin (Führerschein B)
- 2.2.2 Führerschein C
- 2.2.3 MitarbeiterIn einer Rettungsorganisation
- 2.2.4 aus dem Einsatzgebiet stammend
- 2.2.5 Kenntnisse im RKT (400 Std.)
- 2.2.6 Berufserfahrung als TelefonistenIn
- 2.2.7 Englisch-Kenntnisse
- 2.2.8 Kroatisch-Kenntnisse
- 2.2.9 Ungarisch-Kenntnisse

3.0 Anforderungsprofil – persönliche Qualifikation

Mindest- erwartung		Ideal- anforderung
3	Höflichkeit	4
3	Belastbarkeit	4
3	Kontaktverhalten	4
3	genaues, konsequentes Arbeiten	4
2,5	Identifikation mit der Rettungsorganisation	4
2,5	Fachwissen	4
2,5	Ausdrucksfähigkeit	3
2,5	Eigeninitiative	3
2,5	Führungsfähigkeit	3
2	Aus- und Weiterbildungswilligkeit	3

1 = selten / kaum beobachtbar

2 = gelegentlich / ansatzweise beobachtbar

3 = regelmäßig / ausgeprägt beobachtbar

4 = überragend / sehr häufig beobachtbar

Unter den genannten Anforderungen verstehen wir:

Höflichkeit	.) begrüßt aktiv andere Personen .) verhält sich zuvorkommend .) ist hilfsbereit gegenüber PatientInnen, KundInnen und KollegInnen
Fachwissen	.) besitzt die für die Stelle notwendigen Fachkenntnisse
Ausdrucksfähigkeit	.) drückt Sachverhalte knapp und verständlich aus .) besitzt die Fähigkeit, komplexe Materien zu erklären
Genaues, konsequentes Arbeiten	.) führt die übertragenen Aufgaben genau und gewissenhaft aus .) handelt ergebnisorientiert .) bringt Aufgaben termin-, ziel- und kostengerecht zu Ende .) zeigt gleich bleibende Arbeitsqualität im Zeitablauf
Kontaktverhalten	.) erreicht Akzeptanz in der Gruppe und arbeitet aktiv mit .) findet die richtigen Worte auch in heiklen Situationen .) pflegt sachlichen, freundlichen und ruhigen Umgang mit PatientInnen, KundInnen, MitarbeiterInnen und Vorgesetzten .) nimmt und gibt konstruktive Kritik .) informiert sich und andere .) geht aktiv auf andere zu
Eigeninitiative	.) erfüllt selbständig die Aufgabe der Stelle .) geht von sich aus Probleme an .) setzt sich selbst herausfordernde und realistische Ziele und engagiert sich dafür
Aus- und Weiterbildungswilligkeit	.) stellt sich auf neue Situationen ein .) ist bereit, sich ständig weiterzubilden .) ist bereit, auch neue Aufgaben zu übernehmen
Belastbarkeit	.) zeigt auch bei wachsendem Arbeitsanfall gleich bleibendes Verhalten gegenüber PatientInnen, KundInnen, MitarbeiterInnen und Vorgesetzten .) bleibt auch bei hohem Arbeitsdruck ruhig und besonnen und verliert nicht den Überblick .) erhöht bei hohem Arbeitsdruck das Arbeitstempo
Führungsfähigkeit	.) schafft Rahmenbedingungen (Ziele, Kontrolle, Feedback) die selbständiges Arbeiten ermöglichen .) fördert und motiviert die Mitarbeiter

4.0 Beschreibung der Fachaufgaben**4.01 Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern**

- 4.01.01 Entgegennahme bzw. Vormerkung aller Telefonate, Funksprüche und persönliche Aufträge und Anfragen.
- Entgegennahme der Amtsleitungsgespräche
 - Entgegennahme des Notrufes
 - Entgegennahme des Altennotrufes
 - Bedienung der Direktleitung zum Krankenhaus
 - Bedienung der Direktleitung zur Exekutive
 - Bedienung der Direktleitung zur Behörde und/oder Magistrat
 - Bedienung des Funkgerätes im Rahmen der Funksprechordnung
 - Bedienung der Haustechnik - Hofbeleuchtung, Tankstelle, Schranken, Eingangsbereiche, Video-Überwachungsanlage und Haussprechanlage
 - Gelegentliche Probealarmierung (z.B.: Inotif)

- 4.01.02 Weitergabe von Auskünften bezüglich ärztlicher und sonstiger Bereitschaftsdienste sowie Veranstaltungen und Kurse
- 4.01.03 Gezielte Weiterleitung von Telefonaten u. Informationen
- 4.01.04 Er leitet Anfragen der Presse unter Wahrung der Schweigepflicht an den Auskunftsberechtigten weiter
- 4.01.04 Gezieltes Abfragen der Melder und richtige Einschätzung der Notfallsituation

- 4.02 Koordination u. Dokumentation der Einsätze u. Aufträge
- 4.02.01 Dokumentation aller Einsätze u. Aufträge
- 4.02.02 Dokumentation der im Dienst stehenden Mitarbeiter
- 4.02.03 Vergabe der Aufträge nach Dringlichkeit und verfügbaren Einsatzmitteln
- 4.02.04 Alarmierung NAW, NAH, First Responder, Hundestaffel, Höhlenrettung, Bergrettung etc
- 4.02.05 Taktische und wirtschaftliche Zuordnung der Aufträge zum entsprechenden Rettungsmittel
- 4.02.06 Weitergabe der Aufträge an die diensthabenden prakt. Ärzte
- 4.02.07 Alarmierung der Mannschaften für den Großschadens- und Katastrophenfall lt. Alarmplan
- 4.02.08 Abschätzung des zu erwartenden Aufkommens und Organisation der benötigten Dienstmannschaften

- 4.03 Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals
- 4.03.01 Dokumentation des Dienstantritts und Dienstendes
- 4.03.02 Kontrolle der Einhaltung der Funkordnung
- 4.03.03 Überwachung der unverzüglichen Durchführung der vergebenen Transporte im angemessenen Zeitraum
- 4.03.04 Er entscheidet und registriert alle Einsatzfahrten
- 4.03.05 Kontrolle der Einsatz- u. Fahrberechtigungen
(bei Abweichungen Information an die Dienstaufsicht)

- 4.04 Kontrolle und Erfassung der Transportberichte

- 4.05 Eigene Aus- und Weiterbildung
- 4.05.01 NFS-Ausbildung
- 4.05.02 Jährliche verpflichtende Fortbildung
- 4.05.03 Teilnahme an Dienstbesprechungen
- 4.05.04 Kurse über Rhetorik und Kommunikation
- 4.05.05 Weiterbildung EDV

- 5.0 Sonstige Aufgaben**
- 5.01 Mitarbeit im Rahmen der Vereinsaktivitäten
- 5.02 Aktualisierung der Bereitschaftslisten ärztlicher Dienste und der Apotheken
- 5.03 Führung des Bettenspiegels
- 5.04 Turnusmäßige Mitarbeit im RKT – Dienst
- 5.05 Verpflichtende Teilnahme an Fortbildung RKT

ANLAGE F:**Abkürzungsverzeichnis (in alphabetischer Reihenfolge)**

BKTW	Behelfskrankentransportwagen
CAT	Commercial Air Transportation
CT	Computertomographie
EN	Europäische Norm
GIS	Geografisches Informations System
GPS	Global Position System
ITH	Intensivtransporthubschrauber
JAR-OPS	Joint Aviation Regulations – Operational Specifications
KTW	Krankentransportwagen
NAW	Notarztwagen
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NFS	Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter
RKT	Rettungs- und Krankentransportdienst
RLS	Rettungsleitstelle
RTW	Rettungstransportwagen

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar eh.

Zahl: 4a-V-1/99-2007

483. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Juli 2007

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2007 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.
 (Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:

Amerikanische Faulbrut der Bienen (B 452):

Bezirk	Gemeinde	Beginn	Berichtsperiode Anzahl der Höfe		Tierart	Empfänglicher Tierbestand	
			Neuausbruch	Ende		Neuausbruch	getötet
Güssing	Güssing	2	1	3	Bienen	1	1
Güssing	Strem	1	0	1	Bienen	0	0

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

Leermeldung

Erloschen erklärt:

Leermeldung

Für den Landeshauptmann:
Dr. Pölzbauer eh.

Zahl: XI-W-1/19-1992

484. Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Georg Schwarz

Die am 27. Feber 1992 von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See für Herrn Georg Schwarz, geboren am 3. Feber 1960, wohnhaft in 7163 Andau, Hansaggasse 6, ausgestellte Waffenbesitzkarte mit der Nr. 208491 wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Mag. Szinovatz eh.

Zahl: 011/Pers.-A-286-2007

485. Öffentliche Stellenausschreibung für eine Vertragsbedienstete oder einen Vertragsbediensteten in der Marktgemeinde Hornstein

Stellenausschreibung

Seitens der Marktgemeinde Hornstein gelangt ein Dienstposten für eine(n) Vertragsbedienstete(n), Entlohnungsschema I (Angestellte(r)), zur Besetzung.

Die Tätigkeit umfasst die Aufsicht sowie die damit verbundenen administrativen Aufgaben in der Tagesheimschule.

Voraussetzung ist der Abschluss der Lehramtsprüfung für Volksschulen sowie für männliche Bewerber der abgeleistete Präsenzdienst.

Bevorzugt werden Bewerber(innen) vor allem Junglehrer(innen) die über keine Anstellung verfügen.

Bewerbungen sind belegt mit Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, handgeschriebenen Lebenslauf sowie Befähigungsnachweis bis spätestens

30. August 2007

im Gemeindeamt Hornstein abzugeben.

Der Bürgermeister:
Worschitz eh.

Zahl: 011-A-263-2007

486. Öffentliche Stellenausschreibung für eine Integrationskindergärtnerin oder einen Integrationskindergärtner in der Marktgemeinde Hornstein

Stellenausschreibung

In der Marktgemeinde Hornstein gelangt für den Betrieb des Kindergartens folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

Ein/e Integrationskindergärtner/in per ehest möglichen Zeitpunkt, voraussichtlich auf die Dauer der Integration.

Beschäftigungsausmaß: Teilzeitbeschäftigung

Bewerbungen sind, belegt mit den Nachweisen über die fachlichen Anstellungserfordernissen für Kindergärtner/innen und Erzieher/innen (Kindergartengesetz, LGBl. Nr.: 1/1998 i.d.g.F.) bis spätestens

**23. August 2007, 15 Uhr,
beim Gemeindeamt Hornstein, Rathausplatz 1, 7053 Hornstein,**

einzubringen, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:
Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Heiratsurkunde, sowie Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r, Befähigungsnachweis für Kindergärtner/innen bzw. sonstige Zusatzqualifikationen.

Der Bürgermeister:
Worschitz eh.

487. Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten für den Burgenländischen Müllverband (Nachrottefläche Deponie Nord in Großhöflein)

Ausschreibende Stelle:

Burgenländischer Müllverband, Rottwiese, 7350 Oberpullendorf

Auftragsbezeichnung:

Nachrottefläche Deponie Nord, Großhöflein
Erd- und Baumeisterarbeiten

Gegenstand des Auftrags:

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen folgende Bauteile:
profilieren des Geländes, herstellen des Planums, Errichten eines Absetzbeckens aus Stahlbeton, Herstellen einer Asphaltfläche von ca. 11.000 m² inkl. Unterbau, Verlegung eines Abwasserkanals DN 300 inkl. Anschluss an bestehenden Kanal, Verlegung einer Wasserleitung DN 100 und Errichtung eines Hydranten

CPV-Codes:

45200000

Erfüllungsort:

Großhöflein (AT1)

Ort der Einreichung:

Burgenländischer Müllverband, Rottwiese, 7350 Oberpullendorf, Tel.: 02612/424 82, Fax: 02612/424 82-18

Ausschreibungsunterlagen:

erhältlich bis: 24. August 2007, Kosten: € 80,—

Zahlungsbedingungen: Betrag inkl. 20 % MwSt. für den Versand innerhalb Österreichs!

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

von 17. September 2007 bis 9. November 2007

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

30. August 2007, 9 Uhr

Anbotsöffnung:

30. August 2007, 9.15 Uhr, Burgenländischer Müllverband, Rottwiese, 7350 Oberpullendorf



Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Im A.ö. Krankenhaus Kittsee
gelangt eine
Dauersekundararztstelle
für Innere Medizin
ab sofort zur Besetzung.

Voraussetzung:

- lus practicandi

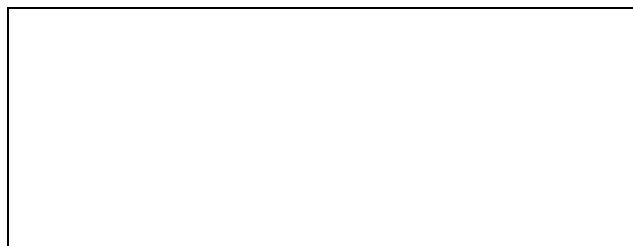
DER MENSCH – IM MITTELPUNKT

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 7. September 2007 an das A.ö. Krankenhaus Kittsee, z.Hd. Herrn Primarius Univ.Do. Dr. Christian ZAUNER, Hauptplatz 3, 2421 Kittsee, Tel. 057979/35101 oder per E-Mail: christian.zauner@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: DW 2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.